

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Februar 2009

211. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Humlikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Humlikon haben am 28. September 2008 an der Urne einer Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen Anpassungen an die Kantonsverfassung, das Gesetz über die politischen Rechte und das Volksschulgesetz.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

Gemäss Art. 31 GO kann das Schulsekretariat gemeinsam mit anderen Gemeinden eingerichtet und betrieben werden. Die Einzelheiten sollen in einem Vertrag geregelt werden.

Den Schulgemeinden stehen gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) und die Volksschulgesetzgebung gewisse Formen der Zusammenarbeit offen, insbesondere der Anschlussvertrag und der Zweckverband (§ 7 GG). Gemeinsame Organe, die für mehrere Gemeinden gemeinsam nach aussen handeln, sind bloss innerhalb desselben Gemeindegebietes gestützt auf § 16 GG zulässig, beispielsweise zwischen einer politischen und einer Schulgemeinde desselben Gemeindegebietes (vgl. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Zürich 2000, § 16 N. 2; Mettler, Das Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Wädenswil 1976, S. 29).

Die Gemeinden sind an die gesetzlich vorgesehenen Organisationsmodelle gebunden (Typengebundenheit und Fixierung). Sie sind nicht ermächtigt, andere Strukturen zu schaffen. Die Einheitlichkeit ist ein Erfordernis der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes; nur so können rechtliche Stellung und Befugnisse einer Behörde sowie die Mittel des Rechtsschutzes im Zweifelsfalle bestimmt werden (Thalmann, § 55 N. 3.3; Mettler, S. 226, RRB Nr. 3245/1960 in ZBl 1961, S. 211 ff.).

Weder das Gemeindegesezt noch die Volksschulgesetzgebung schliessen die Führung eines gemeinsamen Schulsekretariats aus (vgl. § 58 GG und § 46 VSG). Jedoch geht aus den vorhergehenden Erwägungen hervor, dass ein gemeinsamer Schulsekretär bzw. eine gemeinsame Schulsekretärin nicht gemeinsam angestellt werden kann. Die einzelnen Schulpflegen sind für die Anstellung – in auf die beteiligten Schulgemeinden verteilte Teilzeitpensen – und die Aufsicht zuständig. Bloss insoweit kann Art. 31 GO rechtskonform ausgelegt werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Humlikon am 28. September 2008 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an die Primarschulgemeinde Humlikon, Gemeindeverwaltung, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon (E), den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, sowie an die Bildungsdirektion und an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi